

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Heilsbronn (SondernutzungsGebS – SnutzGebS)

Vom 27.10.2022

Die Stadt Heilsbronn erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 S. 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

¹Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. ²Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) ¹Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) ¹Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) ¹Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) ¹Die Mindestgebühr beträgt 5,- Euro.

§ 3 Kapitalisierung

(1) ¹Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Schuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) ¹Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) ¹Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) ¹Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. ²Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) ¹Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).

(4) ¹Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) ¹Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
- c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
- e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner ist

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung ausübt.

(2) ¹Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) ¹Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.

(4) ¹Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) ¹Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) ¹Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

(1) ¹Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(2) ¹Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.


(3) ¹Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Heilsbronn über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren vom 12.11.1992 außer Kraft.

Heilsbronn, 27.10.2022

Stadt Heilsbronn


Dr. Jürgen Pfeiffer
Erster Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und -planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	Bis 10 m ² 11 bis 20 m ² 21 bis 50 m ² Über 50 m ²	Woche	7,50 12,00 22,50 Je m ² 0,45
2	Überspannungen dauernd	lfd. Meter	Jahr	5,00
3	Überspannungen kurzfristig	pro Überquerung	Monat	15,00
4	Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständern etc.	Stück	Jahr	10,00
5	Tisch- und Stuhlaufstellung	m ²	Monat	1,00
6	desgl. kurzfristig	m ²	Tag	0,30
7	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	18,00
8	desgl. kurzfristig	lfd. Meter	Tag	0,25
9	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	18,00
10	desgl. kurzfristig	lfd. Meter	Tag	0,50
11	Sonstige Verkaufsstände	m ²	Monat	112,50
12	desgl. kurzfristig	Frontmeter	Tag	4,50
13	Größere Fahrgeschäfte durch Schausteller an Kirchweihen und Festen	Stück	Nutzungstag	112,50
14	Kinderkarusell, Schießbuden und dergl. durch Schausteller an Kirchweihen und Festen	Stück	Nutzungstag	60 ,00 (Stadtgebiet) 30,00 (Stadtteile)
15	Aufstellung von Informationsständen	Stück	Genehmigung	20,00
16	Aufstellung von Informationsschildern	Ansichtsfläche	Tag	5,00
17	Warenautomaten mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	12,00
18	jedes weitere Fach	Stück	Jahr	5,00
19	Festplatz		Veranstaltung	100,00